

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

4. Stück vom Jahre 1896.

**Inhalt:** Nr. 18. Bekanntmachung, eine anderweite Anleihe des Stadtvereins für innere Mission zu Dresden betr. S. 33 — Nr. 19. Verordnung, die Fehlfabrikation von Mineralwässern betr. S. 34 — Nr. 20. Abgeordnete Verordnung, die staatlichen Prüfungen betr. S. 34 — Nr. 21. Bekanntmachung, die Begründung und Abgrenzung des katholischen Pfarrbezirks zu Zeuben betr. S. 37. — Nr. 22. Pausenabstand für die Seinerberseimung der Jahre 1895 und 1896. S. 38. — Nr. 23. Finanzegesetz auf die Jahre 1896 und 1897. S. 41. — Nr. 24. Gesetz, eine Abänderung von § 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 1884, die Wahlen für den Landtag betr. S. 43. — Nr. 25. Gesetz, die Wahlen für die zweite Kammer der Landesversammlung betr. S. 44. — Nr. 26. Verordnung, die Ermächtigung von Grundeigentümern zur Errichtung geschlechtsstehender Fehlfabrikationen in Oberneufschänberg und Pfaffroda an der Staatsbahnstation Cöbershausen-Neubautzen betr. S. 55.

## Nr. 18. Bekanntmachung,

eine anderweite Anleihe des Stadtvereins für innere Mission zu Dresden betreffend;

vom 12. März 1896.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen haben zu der von dem Stadtverein für innere Mission zu Dresden beschlossenen Ausgabe von auf den Inhaber lautenden, seitens des letzteren un kündbaren Schuldscheinen in Abschnitten von 1000 und 500  $\mathcal{M}$  befaßt Aufnahme einer mit vier vom Hundert jährlich zu verzinsenden und auf dem gesammten Grundbesitze des Vereins allhier hypothekarisch sicher zu stellenden anderweiten Anleihe in Höhe von

900 000  $\mathcal{M}$

nach Maßgabe des vorgelegten Anleihe- und Tilgungsplanes die nach § 1040 des Bürgerlichen Gesetzbuches erforderliche Genehmigung erteilt.

Dresden, am 12. März 1896.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen.

Für den Minister:

Bödel.

v. Wagdorf.

Gebhardt.